

**Beschluss des Gerichts vom 25. August 2020 — Frank Recruitment Group Services/EUIPO —
Pearson (PEARSON FRANK)**

(Rechtssache T-735/19) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Rücknahme der Anmeldung – Erledigung)

(2020/C 378/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Frank Recruitment Group Services Ltd (Newcastle upon Tyne, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: J. Dennis, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: D. Gája)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Pearson Plc (London, Vereinigtes Königreich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. August 2019 (Sache R 1884/2018-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Pearson Plc und der Frank Recruitment Group Services Ltd

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Frank Recruitment Group Services Ltd und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 432 vom 23.12.2019.

**Klage, eingereicht am 14. August 2020 — TrekStor/EUIPO — Zagg (Schutzhüllen für
Datenverarbeitungsgeräte)**

(Rechtssache T-512/20)

(2020/C 378/46)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: TrekStor GmbH (Lorsch, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Spieker, A. Schönfleisch und N. Willich)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Zagg Inc. (Salt Lake City, Utah, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Geschmacksmusters: Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitiges Geschmacksmuster: Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 1 253 876-0001

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. Juni 2020 in der Sache R 294/2019-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- anzuordnen, dass das EUIPO das angefochtene Geschmacksmuster gemäß Art. 25 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates für nichtig erklärt.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.

Klage, eingereicht am 11. August 2020 — Carpatair/Kommission**(Rechtssache T-522/20)**

(2020/C 378/47)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: Carpatair SA (Timiș, Rumänien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J. Rivas Andrés und Rechtsanwältin A. Manzanque Valverde)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission über die staatliche Beihilfe SA.31662 — C/2011 (ex NN/2011) — durchgeführt von Rumänien zugunsten Timisoara International Airport — Wizz Air für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die der Klägerin entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt.

1. Offenkundiger Rechtsfehler im angefochtenen Beschluss hinsichtlich der Selektivität des Luftfahrhandbuchs 2010 (AIP).
 - Wie von den rumänischen Gerichten festgestellt worden sei, gewährten die im AIP 2010 enthaltenen Ermäßigungen eine staatliche Beihilfe an Wizz Air am Flughafen Timisoara.
2. Offenkundiger Fehler in der Tatsachenbeurteilung und Rechtsfehler hinsichtlich der Schlussfolgerung, dass die Vereinbarungen zwischen dem Flughafenmanager und Wizz Air Letzterer keinen rechtswidrigen Vorteil gewährten.
 - Erstens sei das Verhalten des Flughafenmanagers nicht mit dem eines marktwirtschaftlich handelnden privaten Wirtschaftsteilnehmers vergleichbar. Zweitens habe die Kommission die Vereinbarungen zu Unrecht als Einzeltatsachen beurteilt und Umstände von entscheidender Bedeutung für das Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers nicht beachtet. Vorhersehbare Entwicklungen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen hätten zu dem Ergebnis geführt, dass diese für den Flughafenmanager mittel- und langfristig nicht gewinnbringend gewesen seien.